

Info 8-1

Informationsblatt – Stand 27.05.2024

**Hinweise zu Minderungen im Sozialgesetzbuch
Zweites Buch (SGB II) bei Aufgabe einer Arbeitsstelle,
Ausbildungsstelle oder geförderten Arbeitsstelle**
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Zuerst möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht das Ziel des SGB II ist, Leistungen zu mindern (zu kürzen). Es ist auch nicht das Ziel von uns.

Sollte ein Problem auftauchen, so sprechen Sie uns bitte sofort und offen an. Minderungen erfolgen nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und nachgewiesen wird.

Das SGB II steht unter der Überschrift „Fördern und Fordern“. Eines der generellen Ziele ist eine Integration in den Arbeitsmarkt um sich selbst finanzieren zu können und nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein. Wir möchten Sie an dieser Stelle auf Ihre Pflicht hinweisen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verminderung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Dazu gehört vor allem auch die Aufnahme oder das Fortführen einer zumutbaren Arbeit.

Es gibt jedoch Spielregeln. Wer sich ohne wichtigen Grund nicht daran hält, den treffen die Rechtsfolgen nach dem Gesetz, auch „Minderungen“ genannt. Dies bedeutet eine zeitweise Kürzung der Leistungen. Darüber möchten wir hier informieren.

Wenn Sie

- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis zwar aufnehmen, sich zu einem späteren Zeitpunkt aber weigern, die Arbeit/Ausbildung/das geförderte Arbeitsverhältnis fortzuführen,
- oder bereits eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis haben und sich weigern, diese fortzuführen,
- oder die Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16 e SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses durch Ihr Verhalten verhindern,

und kein wichtiger Grund vorliegt und nachgewiesen wird, liegt grundsätzlich eine Pflichtverletzung vor (§ 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB II). Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen dann Leistungsminderungen vor.

Die Regelungen im Einzelnen:

- Es gibt drei Stufen von Minderungen.
- Die Minderung beträgt grundsätzlich 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 1).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 1 beträgt die Minderung 20 % (zwanzig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 2).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 2 beträgt die Minderung 30 % (dreißig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 3).

- **Eine weitere (wiederholte) Pflichtverletzung liegt dann vor,**
 - wenn bereits eine Minderung festgestellt wurde
 - und die weitere (wiederholte) Pflichtverletzung innerhalb von einem Jahr seit Beginn des vorherigen Minderungszeitraumes erfolgt.

- Eine Minderung dauert grundsätzlich einen Monat (Minderung Stufe 1).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 1 dauert sie zwei Monate (Minderung Stufe 2).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 2 dauert sie drei Monate (Minderung Stufe 3).

- Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Minderung.
 - Spezialfall
„Sperrzeit bezüglich Arbeitslosengeld nach dem SGB III bei der Agentur für Arbeit“
Hier tritt die Minderung im SGB II mit dem Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruches ein.

- Insgesamt dürfen Leistungsminderungen maximal 30 % (dreißig Prozent) des maßgebenden Regelbedarfes betragen.
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und der Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung aber nicht verringert werden.
- Während der Minderung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- Eine Minderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist anzugeben und nachzuweisen.
- Eine Minderung erfolgt auch dann nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Bevor eine Minderung erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben (persönlich oder schriftlich).
- Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- Minderungen sind aufzuheben sobald Sie die Pflichten nach § 31 SGB II erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen Pflichten nachzukommen.

Weitere wichtige Hinweise:

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass keine Leistungen nach dem SGB II mehr gezahlt werden, dann werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Während eines Minderungszeitraumes sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, u.a. ist den Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit nachzukommen.

Auch die Verpflichtung, sich bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Zeitraumes einer Minderung bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie beispielsweise bei dem KreisJobCenter oder unter www.Gesetze-im-Internet.de einsehen.

Neuregelung ab 28.03.2024

Vollständiger Entzug der Regelleistung, wenn Sie zumutbare Arbeit nicht aufnehmen

Neben Leistungsminderungen kann ein Entzug des vollständigen Regelbedarfs erfolgen, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits eine Pflichtverletzung vorlag und Sie eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Dabei muss die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich von Ihnen verweigert werden. Der Entzug der Regelleistung dauert bis zu 2 Monate. Er wird aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht oder Sie das Arbeitsangebot nachträglich annehmen.

(§ 31a Absatz 7 SGB II und § 31b Absatz 3 SGB II)

.....
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)